



Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2017/0035(COD)

17.6.2020

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

(COM(2017)0085 – C8-0034/2017 – 2017/0035(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bronis Ropè

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Dieser Entwurf einer Stellungnahme betrifft den Gesetzgebungsvorschlag der Kommission, die Regeln zur Komitologie zu ändern, dem Verfahren, durch das Fachausschüsse – vertreten durch Sachverständige der Mitgliedstaaten aus Ministerien unter dem Vorsitz der entsprechenden Abteilung der Kommission – sekundäres EU-Recht ausarbeiten, vor allem Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte. Wir als Parlament können dann – im Falle delegierter Rechtsakte – sie entweder akzeptieren oder ablehnen, wir können sie aber nicht ändern. Mit diesem Entwurf einer Stellungnahme verfolgt der Verfasser folgende Ziele:

- Steigerung der Demokratie und der demokratischen Legitimität von Beschlüssen, die im Wege der Komitologie gefasst werden;
- Steigerung der Transparenz in jeder Phase des Komitologieverfahrens, um die Rechenschaftspflicht hinsichtlich des Verfahrens zu erhöhen;
- Schaffung von Anreizen für die Mitgliedstaaten, damit sie in der Schlüsselrolle, die ihnen zukommt, verantwortungsbewusster und verantwortlicher handeln;
- Vorkehrungen, damit wichtige Entscheidungen nicht einer geringen Zahl von Mitgliedstaaten überlassen bleiben, was der Fall wäre, wenn Enthaltungen nicht gerechnet würden, wie dies zurzeit im Kommissionsvorschlag vorgeschlagen wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingeführte System hat sich in der Praxis insgesamt bewährt und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher sollte dieses System unverändert beibehalten und nur in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses gezielt geändert werden. Diese Änderungen sollen die

Geänderter Text

(2) Das durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingeführte System hat sich in der Praxis insgesamt bewährt und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher sollte dieses System unverändert beibehalten und nur in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses gezielt geändert werden, **dessen Funktionsfähigkeit zu**

politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern.

wünschen übrig lässt. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ***insbesondere in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Klimawandel, und dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen,*** ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern. ***Durch diese Änderungen sollte sichergestellt werden, dass bei der Risikobewertung und beim Entscheidungsprozess ein Ansatz aufrechterhalten wird, der sich auf die Wissenschaft gründet.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit ***hat*** der Berufungsausschuss ***nicht dazu beigetragen,*** die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären.

Geänderter Text

(4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit ***ist*** der Berufungsausschuss ***seiner Aufgabe,*** die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären, ***nicht gerecht geworden, sodass die Kommission in vielen Fällen eine Entscheidung treffen musste.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht vor, dass die Kommission in solchen

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht vor, dass die Kommission in solchen

Fällen den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen kann; sie verfügt also über einen Ermessensspielraum.

Fällen den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen kann, **um eine wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten**; sie verfügt also über einen Ermessensspielraum.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Dieser Ermessensspielraum ist jedoch in Fällen, in denen es um die Genehmigung von Produkten oder Stoffen geht, beispielsweise bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, sehr eingeschränkt, weil die Kommission verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erlassen, und nicht vom Erlass eines Beschlusses absehen darf.

Geänderter Text

(6) Dieser Ermessensspielraum ist jedoch in Fällen, in denen es um die Genehmigung von Produkten oder Stoffen geht, beispielsweise bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, sehr eingeschränkt, weil die Kommission verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erlassen, und nicht vom Erlass eines Beschlusses absehen darf. **Die Europäische Bürgerbeauftragte hat in ihrem Beschluss im Fall 1582/2014 darauf hingewiesen, dass die Kommission die geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich der für die Zulassung genetisch veränderter Organismen festgelegten Fristen beachten muss.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission ist zwar befugt, in solchen Fällen einen Beschluss zu fassen, doch in Anbetracht der hohen Sensibilität der jeweiligen Angelegenheiten sollten auch die Mitgliedstaaten ihre Verantwortung im Entscheidungsprozess uneingeschränkt wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es den Mitgliedstaaten **unter anderem wegen der**

Geänderter Text

(7) Die Kommission ist zwar befugt, in solchen Fällen einen Beschluss zu fassen, doch in Anbetracht der hohen Sensibilität der jeweiligen Angelegenheiten sollten auch die Mitgliedstaaten ihre Verantwortung im Entscheidungsprozess uneingeschränkt wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es den Mitgliedstaaten nicht gelingt, eine

hohen Zahl der Stimmenthaltungen und Abwesenheiten zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht gelingt, eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen.

qualifizierte Mehrheit zu erreichen.

Begründung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission war die Anzahl der Enthaltungen und Abwesenheiten bei Abstimmungen beträchtlich. Seit Anfang 2019 hat sich dies grundlegend geändert.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem ***die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung*** auf Ministerebene erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. ***Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden.***

Geänderter Text

(8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem ***seine Sitzungen*** auf Ministerebene erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Risikobewerter sollten eine sozioökonomische Analyse der Zulassung von Produkten in Betracht ziehen, zumal der Entscheidungsprozess durch die vorgeschlagenen Änderungen bei dem

*Abstimmungsverfahren im
Berufungsausschuss verzögert werden
kann, insbesondere wenn es um
hochsensible Fälle geht.*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Abstimmungsregeln des Berufungsausschusses sollten geändert werden, um das Risiko zu verringern, dass keine Stellungnahme abgegeben wird, und um einen Anreiz für die Vertreter der Mitgliedstaaten zu schaffen, einen klaren Standpunkt zu beziehen. Zu diesem Zweck sollten nur Mitgliedstaaten, die anwesend sind oder vertreten werden und sich nicht der Stimme enthalten, für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit als beteiligte Mitgliedstaaten angesehen werden. Um zu gewährleisten, dass das Abstimmungsergebnis repräsentativ ist, sollte eine Abstimmung nur dann als gültig angesehen werden, wenn eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten beteiligte Mitglieder des Berufungsausschusses sind. Ist die Beschlussfähigkeit vor Ablauf der Entscheidungsfrist des Ausschusses nicht erreicht, so wird, wie bereits in den geltenden Regeln vorgesehen, davon ausgegangen, dass der Ausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat.

entfällt

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den

entfällt

Rat zu ersuchen, ihr seinen Standpunkt zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission sollte der Stellungnahme des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung ergeht. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Transparenz ***in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der*** Vertreter der Mitgliedstaaten ***im Berufungsausschuss*** sollte erhöht werden, ***indem*** das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht ***wird***.

Geänderter Text

(11) Die Transparenz ***im gesamten Verfahren, auch hinsichtlich öffentlich zugänglicher Informationen darüber, wie die*** Vertreter der Mitgliedstaaten ***abstimmen***, sollte erhöht werden. ***Sachliche Gründe für*** das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten ***sollten*** öffentlich zugänglich gemacht ***werden. Es sollten detaillierte Informationen erteilt werden, auch zur Zusammensetzung von Ausschüssen und zur Anwesenheit in Ausschüssen, zu den vertretenen Behörden der Mitgliedstaaten sowie in Bezug auf die Tagesordnungen der Sitzungen und die zu erörternden Dokumente und Texte.***

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 182/2011
Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(7) **Gegebenenfalls** schließt der Kontrollmechanismus die Befassung eines Berufungsausschusses ein.

(-1) Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(7)**Gegebenenfalls** schließt der Kontrollmechanismus die Befassung eines Berufungsausschusses **auf Ministerebene** ein.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011R0182&from=EN>)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Artikel 3 Absatz 7 wird folgender Unterabsatz 6 angefügt:

entfällt

Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.“

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) In Absatz 1 wird folgender

entfällt

Unterabsatz 2 angefügt:

„Es werden jedoch nur diejenigen Mitglieder des Berufungsausschusses als beteiligte Mitglieder angesehen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind oder vertreten werden und die sich bei der Abstimmung nicht enthalten. Die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Mehrheit ist die qualifizierte Mehrheit gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a AEUV. Eine Abstimmung wird nur dann als gültig angesehen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten beteiligte Mitglieder sind.“

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

entfällt

„(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit den Rat ersuchen, ihr in einer Stellungnahme seinen Standpunkt zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung ergeht. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.“

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
„(4a) „Abweichend von Absatz 3 erlässt die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt, wenn trotz einer positiven Risikobewertung, die bestätigt hat, dass ein Produkt, für das eine Zulassung beantragt wird, mindestens ebenso sicher ist wie ein vergleichbares Produkt oder einen vergleichbaren Stoff, das bzw. der bereits auf dem Markt ist, keine Stellungnahme abgeben wird.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011R0182&from=fr>)

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt ein Register der Ausschussverfahren, das Folgendes enthält:

-a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Kommission führt ein öffentliches Register der Ausschussverfahren, das Folgendes enthält:

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011R0182&from=EN>)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen,

Geänderter Text

-aa) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen, ***einschließlich der Texte, über die entschieden werden soll, und der Dokumente, die erörtert werden;***

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011R0182&from=EN>)

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ***die Abstimmungsergebnisse, im Falle des Berufungsausschusses einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Vertreter jedes Mitgliedstaats,***

Geänderter Text

e) ***eine Liste der Teilnehmer, die abgestimmt haben, das Abstimmungsergebnis, Erklärungen jedes Mitgliedstaats zur Stimmabgabe oder zur Enthaltung sowie den Grund der Abwesenheit;***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Allgemeine Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2017)0085 – C8-0034/2017 – 2017/0035(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 1.3.2017
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 1.3.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bronis Ropė 18.9.2019
Datum der Annahme	11.6.2020
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 19 - : 13 0 : 15
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Álvaro Amaro, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Benoît Biteau, Mara Bizzotto, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Angelo Ciocca, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Gilles Lebreton, Norbert Lins, Chris MacManus, Mairead McGuinness, Marlene Mortler, Ulrike Müller, Maria Noichl, Juozas Olekas, Maxette Pirbakas, Eugenia Rodríguez Palop, Bronis Ropė, Bert-Jan Ruissen, Anne Sander, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Veronika Vrecionová, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Franc Bogovič, Francesca Donato, Lena Düpont, Fredrick Federley, Valter Flego, Emmanouil Fragkos, Claude Gruffat, Anja Hazekamp, Pär Holmgren, Ivo Hristov, Jan Huitema, Peter Jahr, Zbigniew Kuźmiuk, Elena Lizzi, Benoît Lutgen, Tilly Metz, Dan-Ștefan Motreanu, Christine Schneider, Michaela Šojdrová, Marc Tarabella, Irène Tolleret, Ruža Tomašić

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ECR	Mazaly Aguilar, Emmanouil Fragkos, Krzysztof Jurgiel, Veronika Vrecionová
ID	Ivan David
PPE	Álvaro Amaro, Daniel Buda, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Marlene Mortler, Anne Sander, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Annie Schreijer-Pierik, Juan Ignacio Zoido Álvarez
S&D	Clara Aguilera

13	-
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan, Eugenia Rodríguez Palop
RENEW	Jérémy Decerle
S&D	Eric Andrieu, Adrian-Dragoş Benea, Isabel Carvalhais, Maria Noichl, Juozas Olekas
Verts/ALE	Benoît Biteau, Francisco Guerreiro, Claude Gruffat, Pär Holmgren, Bronis Ropé

15	0
GUE/NGL	Chris MacManus
ID	Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Gilles Lebreton, Maxette Pirbakas
NI	Dino Giarrusso
RENEW	Atidzhe Alieva-Veli, Asger Christensen, Martin Hlaváček, Ulrike Müller, Irène Tolleret
S&D	Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Paolo De Castro, Pina Picierno

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen